

Merkblatt

Europäischer Feuerwaffenpass

Der Europäische Feuerwaffenpass ist erforderlich, wenn Waffen und/oder Munition in andere EU-Staaten oder Staaten, welche dem Schengen-Abkommen beigetreten sind, mitgenommen werden.

Der Feuerwaffenpass berechtigt lediglich das vorübergehende Verbringen von Waffen und/oder Munition ins Ausland, z.B. zur Teilnahme an einem internationalen Schießwettbewerb oder einer jagdlichen Reise. Nach Beendigung der Reise sind die Waffen wieder in die Bundesrepublik Deutschland zurückzubringen.

Für eine dauerhafte Verbringung der Waffen und/oder Munition ins Ausland (z.B. Verkauf, Überlassen an einen Berechtigten oder sich selbst) wird eine sogenannte Verbringungserlaubnis (Exporterlaubnis) benötigt. Dies gilt ebenfalls für den Erwerb einer Waffe und/oder Munition im Ausland (z.B. Kauf, Erwerb von einem Berechtigten oder auch von sich selbst) in Form einer Importerlaubnis.

Nicht jede im Europäischen Feuerwaffenpass eingetragene Waffe und/oder Munition darf in jedes Land mitgenommen werden. Dies richtet sich nach den jeweiligen Regelungen des besuchten Staates.

Der Europäische Feuerwaffenpass ist 5 Jahre gültig und kann zwei Mal verlängert werden.

Neben dem Europäischen Feuerwaffenpass müssen bei einer Reise folgende Dokumente mitgenommen werden:

- die deutsche(n) Waffenbesitzkarte(n)
- bei Jägern gültiger Jagdschein
- einen Nachweis über den Grund der Reise (z.B. Einladung zu einem Schießsportwettbewerb oder zur Jagd)
- Personalausweis / Reisepass
- notwendige weitere Dokumente nach den Bestimmungen des jeweiligen Staates (z.B. Jagdschein des bereisten Staates)

Es gelten neben dem deutschen Waffengesetz die Regelungen des jeweiligen Staates. Hierfür ist es erforderlich, sich im Vorfeld über die jeweiligen Bestimmungen in dem jeweiligen Staat zu erkundigen. Die Waffenbehörde der Stadt Ludwigshafen kann und darf hierüber keine Auskunft geben.